

**Satzung
des Landkreises Friesland über die Gewährung einer laufenden Geldleistung
sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages
im Rahmen der Kindertagespflege**

Auf Grund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), und des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 08.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Der Landkreis Friesland fördert die Kindertagespflege gemäß der §§ 22 bis 24 SGB VIII.
- 2) Die Förderung umfasst die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- 3) Das Beratungsangebot steht auch Personen, die an einer Tätigkeit als Tagespflegeperson interessiert sind, zur Verfügung.

**§ 2
Anspruchsvoraussetzungen**

- 1) Der Anspruch auf eine Förderung in Kindertagespflege richtet sich nach § 24 SGB VIII.
- 2) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII wird nur vorgenommen, wenn diese über eine gültige Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügt oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson geeignet im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII ist.
- 3) Die Eignung einer Tagespflegeperson gemäß Abs. 2 wird formal durch das Jugendamt des Landkreises Friesland festgestellt.

**§ 3
Umfang der Betreuung in Kindertagespflege**

- 1) Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dabei soll der Betreuungsumfang 20 Stunden im Monat nicht unterschreiten und 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Wird ein geringerer oder höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall vom

Jugendamt des Landkreises Friesland zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.

- 2) Der Betreuungsumfang wird im privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson geregelt. Eine Kopie dieses Betreuungsvertrages ist mit dem Antrag nach § 6 Abs. 1 vorzulegen.
- 3) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind monatlich unter Vorlage der vom Landkreis Friesland zur Verfügung gestellten Zeitnachweisbögen zu belegen. Die Zeitnachweisbögen sind Grundlage für die Berechnung der Förderung nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3.

§ 4

Förderung in Form einer laufenden Geldleistung

- 1) Die Förderung der Kindertagespflege in Form einer laufenden Geldleistung umfasst einen Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung, eine Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- 2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält bei einer Betreuung in Kindertagespflege über Tag (in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.59 Uhr) als Anerkennungsbeitrag der Förderleistung 3,20 € pro geleisteter Betreuungsstunde und Kind und als pauschale Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand 1,00 € pro Betreuungsstunde und Kind.
- 3) Für notwendige Kindertagespflege über Nacht (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.59 Uhr) wird eine Pauschale pro Kind in Höhe von 15,00 € gewährt.
- 4) Die Auszahlung des Anerkennungsbeitrages für die Förderleistung und die pauschale Sachkostenerstattung erfolgt monatlich auf Basis des im privatrechtlichen Betreuungsvertrag (§ 3 Abs. 2) vereinbarten Betreuungsumfangs. Bei Beginn des Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Berechnung, wobei der Monat mit 30 Kalendertagen zu Grunde gelegt wird. Eine Spitzabrechnung erfolgt halbjährlich auf Basis der monatlich eingereichten Zeitnachweisbögen (§ 3 Abs. 3). Nach einem Evaluationszeitraum von einem Kalenderjahr, dies entspricht zwei erfolgten Spitzabrechnungen, kann die Tagespflegeperson bei tatsächlicher gravierender Abweichung in den Abschlägen zur Istabrechnung eine monatliche Spitzabrechnung für die weitere Dauer des jeweiligen Betreuungsverhältnisses beantragen.
Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine sofortige Spitzabrechnung.

- 5) Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege pflichtversichert. Der jährliche Beitrag der Tagespflegeperson wird auf Nachweis erstattet.
- 6) Die Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden auf Nachweis hälftig erstattet. Die Angemessenheit der Altersvorsorge richtet sich nach dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- 7) Die Aufwendungen einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson werden auf Nachweis hälftig erstattet, wenn die Tagespflegeperson nicht über eine Familienversicherung abgesichert ist. Aufwendungen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Nachweis nur bis zur Höhe einer vergleichbaren gesetzlichen Krankenversicherung hälftig erstattet. Zusatzversicherungen (z.B. Zahnzusatzversicherung) sind nicht erstattungsfähig.
- 8) Eine Erstattung nach Abs. 5 bis 7 wird nur gewährt, wenn die Beiträge im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Tagespflegeperson nach dieser Satzung entstanden sind. Der Anspruch in Art und Höhe ist unter Vorlage des vom Landkreis Friesland zur Verfügung gestellten Nachweisbogens zu belegen.
- 9) Mit der Gewährung einer laufenden Geldleistung sind sämtliche Kosten abgegolten, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege entstehen.
- 10) Kindertagespflege, die von Haushaltsangehörigen oder unterhaltspflichtigen Personen durchgeführt wird, kann nur nach vorheriger Prüfung des jeweiligen Einzelfalls und bei Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und übernommen werden.

§ 5 Kostenbeitragspflicht

- 1) Für die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge von den Eltern bzw. dem Elternteil, mit dem das betreute Kind zusammenlebt (Kostenbeitragspflichtige), erhoben.
- 2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag der Betreuung. Der Kostenbeitrag ist für die gesamte Dauer des Betreuungsverhältnisses zu entrichten, bis das Kind beim Landkreis Friesland schriftlich von der Kindertagespflege abgemeldet wird.
- 3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach der vom Kreistag des Landkreises Friesland beschlossenen Kostenbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1). Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle wird das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, der Betreuungsrahmen in Kindertagespflege und die jeweilige Haushaltsgröße der Kostenbeitragspflichtigen zu Grunde gelegt.

- 4) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigende Kind in der Familie wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 3.600,- € verringert.
- 5) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt mit schriftlichem Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich fällig und bis zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten. Halbjährlich erfolgt eine Überprüfung des gezahlten Kostenbeitrags mit den monatlich eingereichten Zeitnachweisbögen (§ 3 Abs. 3). Für Ausfallzeiten (z.B. Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfallgründe) wird kein Kostenbeitrag erhoben. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Berechnung des Kostenbeitrags, wobei der Monat mit 30 Kalendertagen zu Grunde gelegt wird.
- 6) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte des Vorjahres aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommenssteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bezüge ergeben bzw. der Gewinn. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.
- 7) Die Kostenbeitragspflichtigen haben das maßgebliche Gesamtvorjahreseinkommen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Kommen die Kostenbeitragspflichtigen ihrer Nachweispflicht nicht nach, werden sie der höchsten Einkommensstufe zugeordnet. Eine Nachweispflicht entfällt, wenn und solange sich die Kostenbeitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen.
- 8) Der Landkreis Friesland behält sich eine regelmäßige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenbeitragspflichtigen vor. Ist das aktuelle Einkommen wesentlich niedriger oder höher als im vergangenen Jahr, wird bei der Bemessung des Kostenbeitrages das aktuelle Einkommen berücksichtigt. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn sich dadurch eine Einstufung in eine andere Beitragsstufe ergeben würde.
- 9) Kommen die Kostenbeitragspflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, wird die Gewährung einer laufenden Geldleistung eingestellt. Die Tagespflegeperson wird durch den Landkreis Friesland rechtzeitig über die Einstellung informiert.
- 10) Ist der Kostenbeitrag den Eltern bzw. dem Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt, und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII.
- 11) Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs von der Kostenbeitragspflicht befreit.

§ 6 Antragstellung und Mitwirkungspflichten

- 1) Die Förderung der Kindertagespflege in Form einer laufenden Geldleistung ist schriftlich beim Landkreis Friesland durch die Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes zu beantragen.
- 2) Dem Antrag nach Abs. 1 sind eine Kopie des Betreuungsvertrages (§ 3 Abs. 2) und Einkommensnachweise (§ 5 Abs. 6) beizufügen.
- 3) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung erfolgt frühestens ab Antragseingang beim Landkreis Friesland (Posteingangsstempel) und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson.
- 4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson sind verpflichtet, den Landkreis Friesland unverzüglich über jegliche Veränderung des Betreuungsverhältnisses schriftlich zu informieren.
- 5) Der Kostenbeitragspflichtige ist während des gesamten Betreuungsverhältnisses verpflichtet, dem Landkreis Friesland Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Ermittlung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Härtefallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung des Landkreises Friesland über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege außer Kraft.

Jever, den 08.10.2015

Sven Ambrosy
Landrat